

während eine Machtbalance die ständige Aufmerksamkeit und Eingriffsbereitschaft des Herrschers erforderte, da sie an sich labil und in fortwährender Bewegung begriffen war. Sicherlich mußte in Italien auf andere Verhältnisse als im deutschen Reich Rücksicht genommen werden. Eigene Maßnahmen wurden verlangt, zumal die eigentliche Machtbasis des sächsischen Königtums nördlich der Alpen lag. In diesem Zusammenhang lohnt es sich vielleicht, darüber nachzudenken, welche Konsequenz für die Kirchenpolitik allein die Tatsache bewirken konnte, daß es in Italien mehr Bistümer als in Deutschland gab – besonders wenn die Mittel des Königtums beschränkt waren.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob wirklich alle politischen Entscheidungen der Ottonen in Norditalien von dem Ziel der ‚balance of power‘ abhängig waren. Wenn z.B. darauf hingewiesen wird, daß Otto der Große dem Paveser Bischof nicht die Grafschaft des zwischen 967 und 970 abgesetzten Grafen Bernhard von Pavia übertrug („Otto I. . . . hätte . . . dem Bischof die Grafschaft oder zumindest die Stadtherrschaft übertragen können“; vgl. S. 120), und damit belegt werden soll, daß der Kaiser nicht den Bischof, sondern den weltlichen Adel zu fördern beabsichtigte, dann ist dabei natürlich zu beachten, daß es erst seit der Zeit Ottos III. gebräuchlich wurde, ganze Grafschaften an Bistümer zu geben (vgl. dazu die Arbeit von L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, 1953, S. 36 und 107, die im übrigen wie andere grundlegende Literatur zum Reichskirchensystem – etwa von Köhler und Fleckenstein – offensichtlich nicht berücksichtigt wurde), Otto I. also durch nichts gehalten war, dem Bischof die Grafschaft zu schenken. Daß Vercelli und Asti von Otto III. und Novara von Konrad II. Comitate erhielten (vgl. S. 39, 14, 24), stimmt mit der allgemeinen Entwicklung der Grafschaftsverleihungen überein und belegt, daß es auch in Oberitalien Tendenzen zum Kirchensystem gab, wie auch die Beispiele der Bistümer von Lodi, Cremona und Parma zeigen.

Auch die Tatsache, daß die Bergamasker Kirche den 904 von König Berengar verliehenen Distrikt über die Stadt (*districta civitatis*) von den Ottonen nicht bestätigt erhielt, belegt keinesfalls zweifelsfrei die Absicht, die Bischöfe nicht immer zu Stützen der Politik zu machen. Denn erstens hatte schon der Nachfolger Berengars den Distrikt nicht mehr bestätigt und zweitens ist dadurch über die Ausübung der Gerichtshoheit nichts gesagt. Die Fälschungen, die im 11. Jahrhundert in Bergamo auf die Ottos II. und Heinrichs III. (D O II + 319; D H III + 387) angefertigt wurden, um Gerichts- und Gebietsrechte zu beweisen, können nicht ohne weiteres als Beleg für den Verlust des Gerichtes gewertet werden (vgl. S. 143), solange der Fälschungsgrund nicht bekannt ist, der anscheinend aber nicht in dem Verlust der städtischen Gerichtsherrlichkeit zu suchen ist.

Die Untersuchung, in die sich auch Mißverständnisse – wie etwa die Deutung des Stabes als weltliches Investitursymbol (vgl. S. 13) – eingeschlichen haben, erfüllt die vom Leser in sie gesetzten Erwartungen nicht. Zwar erarbeitet sie neue Aspekte, die weiter erwogen werden müssen, aber es gilt, sie auf eine breitere Basis zu stellen, wobei die frühe Salierzeit in die Erörterungen einbezogen und vor allem eine differenziertere und weniger monokausale Deutung des ottonisch-salischen Herrschaftssystems in Oberitalien versucht werden müßte.

Passau

Franz-Reiner Erkens

Renate Gorre: Die Ketzer im 11. Jahrhundert: Religiöse Eiferer – soziale Rebellen? Zum Wandel der Bedeutung religiöser Weltbilder. Konstanz (Hartung-Gorre) 1982. 346 S., kart.

Die platte und mittlerweile ziemlich abgegriffene Alternative, die der Titel dieser Konstanzer Dissertation formuliert, steht glücklicherweise nicht eigentlich im Mittelpunkt der Arbeit. Die Verf. ist vielmehr bemüht, vier Einzelfälle aus dem frühen 11. Jahrhundert, die gemeinhin an den Anfang der hochmittelalterlichen Ketzergeschichte gestellt werden, auf subtile Weise und unter mannigfachen Aspekten zu analysieren. Unzufrieden mit der verbreiteten Vorstellung, heterodoxe Lehrmeinungen und

Lebensformen seien aus nicht weiter ableitbaren individuellen Entscheidungen erwachsen, sucht sie in der spärlichen (und einseitigen) Überlieferung nach Indizien, die im Auftreten der Häretiker allgemeine Strukturwandlungen des Denkens, Wirtschaftens, Zusammenlebens und Urteilens aufscheinen lassen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden, doch macht die konkrete Durchführung des Ansatzes rasch spürbar, wie sehr damit die Quellenlage überfordert wird. In weit ausholender Argumentation, die immer wieder genötigt ist, ganz zufällig überkommene Zeugnisse zu verknüpfen und zu generalisieren, entwickelt die Verf. Motivationen und Kausalitäten, die allenfalls den Charakter geistvoller Hypothesen haben, aber gewiß nicht mit gesicherten Resultaten verwechselt werden dürfen.

Nur unter solchem Vorbehalt sei daher referiert, daß die Verf. das Auftreten des Bauern Leutard, der um 1000 in der Gegend von Châlons-sur-Marne predigend die Zehntzahlung für überflüssig und unnütz erklärte, angesichts der damaligen ökonomischen Lage in der Champagne vom „prinzipiellen Zweifel an der unmittelbaren Wirkung der religiösen Handlung für die Aufrechterhaltung von Gerechtigkeit und Frieden“ (S. 44) bestimmt sieht. Bei der blutigen Unterdrückung der Ketzerei unter den Klerikern von Orléans im Jahre 1022, die sich vor allem auf Abweichungen in der Sakramentenlehre bezog, arbeitet sie vor allem heraus, daß der französische König Robert der Fromme im bloßen Auftreten der Häresie sein politisches Versagen dokumentiert fühlen mußte und daher „der Tod der Ketzer vergangene Versäumnisse wieder gutmachen, die Schwäche des Königs revidieren und also seine Legitimität wieder herstellen“ sollte (S. 110). Die Synodalpredigt des Bischofs Gerhard von Cambrai in Arras (1025) wird ihrem Wortlaut nach als Zurechtweisung der dortigen Kanoniker gedeutet, die sich indes mit ihren theologischen Positionen im Rahmen der patristischen und karolingerzeitlichen Tradition bewegt hätten, während im Hintergrund des Geschehens eine Gruppe von Handwerkern in Arras stehe, die „sich im Kampf um soziale Anerkennung“ – d.h. durch Bildung eines gildenartigen Zusammenschlusses – „dem Verdacht der Häresie ausgesetzt“ habe (S. 180). Was den 1028 verurteilten adligen Kreis um eine Gräfin auf der Burg Monteforte (Diözese Alba) betrifft, so seien darin politisch ausgeschaltete Anhänger des italienischen „Nationalkönigs“ Arduin zu vermuten, die durch Übernahme der für Mönche und Klerus gedachten Moralvorstellungen (Ehelosigkeit, Fasten, Gebet) dem Mailänder Erzbischof und seinen Amtsbrüdern „implizit die Legitimation für ihre politische und kirchliche Herrschaft“ absprachen (S. 207).

Bonn

Rudolf Schieffer

Monumenta Iuris Canonici; Series B: Corpus Collectionum, Vol. 4: DECRETALES INEDITAE SAECULI XII, from the papers of the late Walther Holtzmann edited and revised Stanley Chodorow and Charles Duggan, Città del Vaticano (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1982.

Es ist das Verdienst der Herausgeber, daß sie die Absichten des verdienten Walther Holtzmann (1891–1963) verwirklichten und uns diese Sammlung noch unedierter Dekretalen des 12. Jahrhunderts vorlegen. Diese päpstlichen Rechtsentscheidungen, die zur Gänze oder auch nur in den interessierenden Partien in Sammlungen übergingen, die die Rechtsprechung im Westen prägten, erlauben an konkreten Beispielen wichtige Einblicke in die kirchliche Entwicklung überhaupt. Der Übergang zu einer Herausgabe in englischer Sprache ist durch die Bedeutung Englands und seiner Tradition in dieser Dekretalensammlung gerechtfertigt. Im Vordergrund steht der für die kirchliche Rechtsprechung wichtige, bedeutende römische Papst Alexander III. (7. IX. 1159–30. VIII. 1181), obwohl – soweit feststellbar – auch andere Päpste an dem Zustandekommen dieser Dekretalen nicht unbeteiligt waren. Deutlich spiegelt sich auch der Konflikt des am 29. XII. 1170 ermordeten Erzbischofs von Canterbury Thomas Becket mit König Heinrich II. wider, der Alexander III. viel Kopfzerbrechen bereitete.

Die Ausgabe ist so eingerichtet, daß nach einer relativ kurzen Einleitung, ausführlichem Literaturverzeichnis, genauen Angaben über alle Dekretalensammlungen in Form